

Notfallbetreuung für Kinder

von Beschäftigten in kritischen Infrastrukturen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17.03.2020

Berufsbereiche

von beiden Elternteilen / Alleinerziehende

- Bereiche Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr (vgl. §§ 2 bis 8 BSI-Kritisverordnung)
- gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentl. Daseinsvorsorge (soweit Beschäftigte unabhkömmlich sind)
- Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz
- Rundfunk und Presse
- Beschäftigte ÖPNV, Schienenverkehr, Busunternehmen (bei Einsatz im Linienverkehr)
- Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe
- Bestatter

Wenn SIE zu einer dieser Berufsgruppe gehören und **KEINE KINDERBETREUNG in Eigenregie** organisieren können, wenden Sie sich - **unter Vorlage einer Arbeitgeber-Bescheinigung** - an die Schulleitung!